Anlage

Textliche Festsetzungen (Bebauungsplan XIV-179)

1. Die Flächen A und B sind mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belasten.

   (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
2. Die Fläche A ist mit einem Gehrecht zugunsten der Benutzer und Besucher der Spielanlage zu belasten.

   (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
3. Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

   (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
4. Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

   (§ 8 BauGB)